

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3304**



**ERZBISTUM
HAMBURG**

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z.H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

25. November 2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (IntTeilhG) der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Drucksache 19/1640

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. September 2019 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (IntTeilhG) der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Drucksache 19/1640.

Gern möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. Vorbemerkung

Es ist ungünstig, dass dem Gesetzentwurf die übliche Begründung fehlt. Auch ist der Gesetzentwurf wenig konkret, was das Erreichen der erwähnten Ziele deutlich erschweren dürfte.

II. § 1 IntTeilhG Entwurf

Grundsätzlich begrüßen wir, dass in dem Gesetzentwurf die Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess bewertet wird. Allerdings fehlen in der Gesamtschau die Benennung konkreter, nachprüfbarer Umsetzungsschritte.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erweckt zudem den Eindruck, dass in dem o.g. „gesamtgesellschaftlichen Prozess“ nur „das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe“ von den in § 2 genannten Personen erwartet wird. Hier empfehlen wir eine deutliche Klarstellung im Sinne des benannten Zweckes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2.

III. § 3 IntTeilhG Entwurf

Grundsätzlich begrüßen wir die Benennung von konkreten Integrationszielen. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 fehlt aber neben der Nennung der interkulturellen Öffnung auch die interreligiöse Öffnung. Hier bitten wir um eine entsprechende Ergänzung, denn beide Bereiche hängen eng miteinander zusammen. Befremdlich finden wir § 3 Abs. 1 Nr. 6, wonach im Grunde unterstellt wird, dass der in § 2 genannte Personenkreis vermehrt Schwierigkeiten mit der Akzeptanz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hätte. Zudem finden sich ähnliche Hinweise in anderen Gesetzen üblicherweise nicht.



Wirklich sehr zu begrüßen ist, dass gemäß § 3 Abs. 2 die Maßnahmen an dem individuellen Bedarf ausgerichtet sein sollen und ein Zugang nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig ist. Auch die Festschreibung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen ist positiv hervorzuheben.

IV. § 5 IntTeilhG Entwurf

Die genannten Vorhaben sind gut, allerdings bleibt auch hier unklar, wie die konkrete Umsetzung geschehen soll. Das in § 5 Abs. 3 genannte Ziel, den herkunftsstaatlichen Unterricht unter staatlicher Aufsicht auszubauen, ist insbesondere positiv hervorzuheben.

In § 5 Abs. 1 bitten wir um Ergänzung der „Akzeptanz und Toleranz von religiöser Vielfalt“.

V. § 6 IntTeilhG Entwurf

§ 6 enthält leider vermehrt Absichtserklärungen. Konkrete Rechte lassen sich nicht ableiten. Gleiches gilt für konkrete Maßnahmen, die aufgrund der in § 6 getätigten Feststellungen eingeleitet werden. Hier sehen wir Konkretisierungsbedarf.

VI. § 7 IntTeilhG Entwurf

Der Sinn der ausdrücklichen Nennung des Umstandes, dass Gesetze von allen Menschen einzuhalten sind, erschließt sich nicht (§ 7 Abs. 1). In § 7 Abs. 2 bitten wir um Ergänzung der Diskriminierung aus religiösen Gründen.

VII. § 10 IntTeilhG Entwurf

Die erwähnten Zeitabstände für die Vorlage des Berichtes sind - insbesondere nach den Erfahrungen der rasanten Entwicklungen allein in den vergangenen fünf Jahren - viel zu lang gefasst. Hier wäre eine Korrektur erforderlich.

VIII. § 11 IntTeilhG Entwurf

Die erwähnten spezifischen Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt völlig unklar, wie eine Umsetzung geschehen und wie die Finanzierung der Maßnahmen gestaltet werden soll. Insbesondere für externe Akteure in diesem Bereich, die möglicherweise schon Maßnahmen im Portfolio haben und diese anbieten könnten, ist eine Konkretion im Sinne einer Planbarkeit notwendig.

IX. § 13 IntTeilhG Entwurf

Positiv hervorzuheben ist die Einrichtung des Integrationsbeirates, insbesondere die konkret genannten Schritte zur Umsetzung des Vorhabens (Geschäftsstelle, Ankündigung eines Erlasses etc.). Wünschenswert wäre in § 13 Abs. 3 eine genauere und umfassenderer Benennung von Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Gruppen. So fehlen derzeit beispielsweise gesellschaftliche Akteure völlig.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung